

Grundsätze zum Schutz der Gesundheit vor einer SARS COV 2-Infektion in Gottesdiensten, Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau – Gebietsteil Hessen

Stand: 14. Januar 2022

Der Krisenstab der EKHN hat Empfehlungen für kirchliches Handeln in Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen im weiteren Verlauf der Corona-Krise zusammengestellt, die regelmäßig an geänderte Verordnungen des Landes **Hessen** angepasst werden.

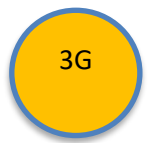
Alle aktuellen Informationen finden Sie auf der Homepage unter <https://unsere.ekhn.de/corona>.

Die Änderungen zur vorherigen Version sind jeweils **gelb** unterlegt.

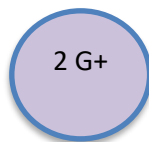
Zur schnelleren Übersicht wurden farbige Kreise mit den jeweils nötigen Nachweisen hinzugefügt:



Geimpft oder genesen



Geimpft, genesen oder getestet



Geimpft, genesen und getestet oder mit Auffrischungsimpfung („geboostert“)



Geimpfte, Genesene u. Ungeimpfte zugelassen, aber alle mit aktuellem Test



Ab 13. Januar 2022 bis zum 10. Februar 2022 gilt in **Hessen** die Coronavirus-Schutzverordnung vom 24. November 2021 mit den Änderungen vom 13. und 27. Dezember sowie vom 11. Januar. Die Kirchen haben gemäß § 17 der Verordnung die Verpflichtung, weitere Regelungen jeweils selbst festzulegen. Dabei sind sie gleichwohl an die Erstellung von Schutzkonzepten und die Beachtung von Hygienemaßnahmen gebunden. Die nachfolgenden Empfehlungen des Krisenstabs gelten als solche Regelungen im Sinne des § 17 der Verordnung und bilden die

Grundlage für die Regelungen aller Kirchengemeinden, Dekanate und sonstigen kirchlichen Einrichtungen.

Für Gottesdienste gilt weiterhin, dass die Kirchen eigenverantwortlich Schutzkonzepte erlassen (s. u. Pkt. 3).

Das Land Hessen führt wieder weitergehende regionale Schutzmaßnahmen ein, die eintreten, sobald in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 350 überschritten wird. Die weitergehenden Schutzmaßnahmen enden, wenn die Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen unter den Schwellenwert von 350 sinkt. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gibt auf seiner Homepage <https://soziales.hessen.de/Corona> bekannt, für welche Landkreise und kreisfreien Städte die weitergehenden Schutzmaßnahmen beginnen und enden.

Ab einer **Inzidenz von 350** dürfen Erwachsene nur mit Genesenen- oder Impfnachweis eingelassen werden. **Zusätzlich ist ein Test oder eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) erforderlich.** Kinder und Jugendliche nehmen mit Negativnachweis oder Testheft teil. Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil. Diese 2G+-Verschärfung gilt für folgende, auch für die EKHN relevanten Bereiche:

- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
- Bewegungsangebote in geschlossenen Räumen
- Freizeiten und Ausflüge mit Übernachtungen
- Gastronomische Angebote in geschlossenen Räumen

Seit 9. Mai 2021 ist die **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – (SchAusnahmV)** des Bundes in Kraft. Danach sind Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten für Personen durch die jeweiligen Coronaregelungen der Länder möglich,

1. bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder
2. die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.

Nach dieser Verordnung ist eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist und bei der seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Eine genesene Person gilt als geimpft, wenn eine Impfstoffdosis verabreicht wurde; die Wartezeit von 14 Tagen entfällt.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, der mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Ist ein **Negativnachweis** zu führen, kann dies in Hessen erfolgen durch:

- Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung durch Vorlage des Impfheftes oder des Genesungsnachweises oder des **digitalen Impfnachweises**. In **Hessen** ist zusätzlich ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen.
- durch einen Schnelltest in einem Testzentrum, der **nicht älter als 24 Stunden sein darf**.
- durch einen PCR- oder PoC-PCR-Test, der **nicht älter als 48 Stunden** sein darf,
- durch einen sog. Selbsttest unter Aufsicht des Veranstalters vor Ort. Der Test gilt nur für den entsprechenden Zweck, für den er erforderlich ist,
- (nur) zum Zwecke der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes,
- den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Testungen im Rahmen eines Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen. (In Hessen erfolgt der Nachweis für Schülerinnen und Schüler durch Vorlage eines **Testheftes mit regelmäßigen Eintragungen** der Schule oder der Lehrkräfte. Das Testheft genügt auch an Wochenenden und Feiertagen sowie während der Ferien. Für Schüler und Schülerinnen aus anderen Bundesländern reicht die Vorlage eines gültigen Schülersausweises aus),
- für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält sowie einen Testnachweis.

Personen über 16 Jahren müssen zusätzlich zum Negativnachweis oder Negativtest einen **amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass) im Original** vorlegen.

Kinder unter 6 Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder unterliegen nicht der Testpflicht und müssen daher keinen Negativnachweis führen.

Für alle Personen, die älter als sechs Jahre sind, gelten die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen, wie insbesondere

1. eine medizinische Maske zu tragen,
2. das Abstandsgebot von 1,5 m im öffentlichen Raum und
3. Vorgaben in Hygiene- und Schutzkonzepten einzuhalten.

Kinder unter sechs Jahren unterliegen nicht der Maskenpflicht.

Inhaltsverzeichnis

1.	Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich	4
2.	Verantwortlichkeit	6
3.	Gottesdienste	7
4.	Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen	11
5.	Zugang zu Dienstgebäuden	12
6.	Gemeindekreise, Seniorenbegegnungsstätten, Familienbildungsstätten	12
7.	Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und ähnliche Bildungsangebote	13
8.	Kindertagesstätten, Schule, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Kindergottesdienst und ähnliche Angebote	14
9.	Veranstaltungen und Vermietungen	14
10.	Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys, Familienfeiern	15
11.	Chöre und Konzerte, Musikunterricht	16
12.	Freizeiten und Ausflüge	17
13.	Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeindebüchereien, Kleiderkammern, und ähnliche Einrichtungen	17
14.	Kirchencafés, Essensangebote, Mittagstisch	18

1. Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich

Voraussetzung für die Nutzung von Gemeindehäusern und anderen kirchlichen Räumen bleibt auch nach der aktuellen Coronaverordnung des **Landes Hessen**, dass der Kirchenvorstand bzw. der Dekanatssynodalvorstand oder andere kirchliche Leitungsorgane für ihre Gemeinde(häuser) und jeden für Zusammenkünfte oder Veranstaltungen genutzten Raum ein Abstands- und Hygienekonzept mit den jeweils erforderlichen Hygienemaßnahmen entwickelt und beschließt.

Für die Nutzung von Räumen für Versammlungen, Veranstaltungen und Gruppenangebote gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen:

- a) Es muss eine Konzeption zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden. Für jeden Raum sollte zur Steuerung des Zutritts eine Personenobergrenze festgelegt werden, wie viele Personen in dem jeweiligen Raum unter Wahrung des Mindestabstands

(mindestens durch eine Anordnung der Sitzplätze im Schachbrett-Muster) Platz finden.

- b) Zwischen den Personen muss ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Die Landesverordnung sieht weiterhin vor, dass der Mindestabstand auch durch aufgelockerte Sitzmuster gewahrt bleiben kann. Der Krisenstab empfiehlt dringend, angesichts der epidemischen Lage auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zu achten. Nur Personen eines Haushaltes dürfen ohne Mindestabstand nebeneinandersitzen.
- c) Geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts müssen vorliegen:
- Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
 - Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
 - Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
 - medizinische Maske tragen, außer am Platz
 - Regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen
 - Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien
- d) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.
- e) Eine Erfassung der Kontaktdaten ist nur noch für Tanzveranstaltungen vorgeschrieben, in allen Fällen dürfen keine Kontaktdaten mehr erhoben werden. Zulässig bleibt aber eine vorherige Anmeldung, insbesondere bei Gottesdiensten, bei denen eine Auslastung der Kapazität zu erwarten ist.

Ist eine Kontaktdatenerfassung vorgeschrieben, ist eine Teilnehmerliste erforderlich, die Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der Personen enthält. Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer **eines Monats** ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, "Spaßnamen") ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. In **Hessen** ist eine elektronische Erfassung der Kontaktdaten erwünscht.

- f) Ist die Vorlage eines Negativnachweises vorgesehen, muss das Vorliegen eines Impfnachweises oder einer Genesenenbescheinigung, des Testheftes der Schülerinnen und Schüler, das ärztliche Attest einer Person, die nicht geimpft werden kann, und/oder eines Tests kontrolliert, aber nicht dokumentiert werden.

- g) Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen muss durch eine verantwortliche Person gesichert sein.

Für einzelne spezielle Nutzungen gelten zusätzlich besondere Regelungen, die bei der jeweiligen Nutzung gesondert aufgeführt sind.

2. Verantwortlichkeit

Angesichts der Herausforderung stellt sich immer wieder die Frage nach der Verantwortlichkeit und Haftung. Als Krisenstab der EKHN wollen wir die Gemeinden und Einrichtungen hier unterstützen. Da Gemeinden eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts sind, haben sie ein hohes Selbstbestimmungsrecht. Das zieht in der Folge nach sich, dass viele Regelungen insbesondere des gemeindlichen Lebens nicht zentral vorgegeben werden können, sondern vor Ort entschieden werden können, aber auch müssen.

Gleichwohl ist es so, dass für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirche ein Haftungsschutz besteht und sie in breitem Umfang versichert sind.

Umsichtiges und ordnungsgemäßes Handeln ist aus unserer Sicht geboten, aber auch ausreichend, um verantwortungsbewusst die anstehenden Entscheidungen zu treffen.

Zur Information ordnen wir die Fragen, die sich im Zusammenhang der Schutzkonzepte stellen, in den rechtlichen Rahmen ein:

Wer Räumlichkeiten zur Nutzung öffnet, ein Ladenlokal eröffnet oder eine Veranstaltung organisiert, den treffen sogenannte Verkehrssicherungspflichten.

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Die Kirchengemeinden müssen die Maßgaben der jeweils aktuellen Corona-Verordnung des Landes Hessen umsetzen und sich an Verfügungen des zuständigen Gesundheitsamtes oder der Ortspolizeibehörde halten. Deshalb muss der Kirchenvorstand ein Schutzkonzept mit den vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen beschließen, ehe in der Kirche wieder Gottesdienste stattfinden können oder kirchliche Gebäude und Räumlichkeiten wieder für Sitzungen und Veranstaltungen genutzt oder für den Publikumsverkehr geöffnet werden können. Der Kirchenvorstand bzw. Dekanatssynodalvorstand ist auch für die Einhaltung seines Konzepts in den jeweiligen Gottesdiensten, Zusammenkünften oder Veranstaltungen verantwortlich. Es muss daher sichergestellt werden, dass immer eine Person benannt ist, die konkret für die Umsetzung des beschlossenen Konzepts in der konkreten Raumnutzung verantwortlich ist.

Die Verantwortlichkeit des Kirchenvorstands gilt auch dann, wenn kirchliche Räumlichkeiten Dritten vermietet oder anderweitig zur Nutzung überlassen werden. Auch

hier ist das Schutzkonzept des Kirchenvorstands einzuhalten und eine verantwortliche Person durch den Kirchenvorstand oder die Nutzenden zu benennen, die für die konkrete Einhaltung verantwortlich ist.

Kirchenvorstände und konkret verantwortliche Personen, die sich an die Anwendungshinweise halten, werden ihrer Verantwortung gerecht.

3. Gottesdienste

Für alle Gottesdienste gilt, dass auf einen Abstand von 1,5 Metern geachtet wird. Angehörige eines Haushaltes dürfen zusammensitzen. Es muss keine feste Obergrenze an Personen ausgewiesen werden; es soll aber darauf geachtet werden, dass die Gesamtzahl durch viele Haushalte nicht so erhöht wird, dass der Schutz durch dann deutlich weniger Abstände und viele Teilnehmende faktisch nicht mehr besteht.

3.1. Rahmenbedingungen für Gottesdienste in geschlossenen Räumen

In der derzeitigen Lage hält es der Krisenstab aus Schutzgründen für alle Gottesdienstteilnehmenden für geboten, dass alle Teilnehmenden mindestens einen negativen Test nachweisen. Darum gilt nun 2G oder 3G für alle Gottesdienste. Auch nach der Coronaregelung des Landes Hessen werden nun Gottesdienste mindestens nach 3G dringend empfohlen.

Auch die Regelungsfreiheit bei einer Personengrenze von bis zu 25 Personen entfällt. 2G oder 3 G gilt für alle gottesdienstlichen Versammlungen unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden. Für Gottesdienste bestehen also folgende Möglichkeiten:

a) Gottesdienste mit 2G

- Eine Teilnahme ist nur für Geimpfte, Genesene und Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren (ab 6 Jahren mit Testheft oder Negativtest) und Personen mit ärztlichem Attest und Test möglich.
- Bei diesen Gottesdiensten ist der Negativnachweis (s. o. Seite 2) zu kontrollieren (2G-Regelung).
- Es ist ein 1,5 m Mindestabstand einzuhalten, Angehörige eines Haushaltes dürfen zusammensitzen.
- Medizinische Maske wird durchgehend getragen. **Der Krisenstab empfiehlt – wenn möglich – FFP2-Masken zu tragen.**
- Gemeindegang ist mit Maske möglich.
- Ein Hinweis auf die 2G-Regel erfolgt durch gut sichtbaren Aushang.
- Hat der Kirchenvorstand die 2G-Regel für Gottesdienste beschlossen, gilt dies auch für Pfarrer*innen, Prädikanten*innen, Lektoren*innen oder andere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, die den Gottesdienst mitgestalten.

b) Gottesdienste mit 3G

2 G

3G

- Eine Teilnahme ist möglich für Genesene, Geimpfte und Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren (ab 6 Jahren mit Testheft oder Negativtest) sowie Getestete mit Schnelltest max. 24 Stunden alt oder PCR-Test max. 48 Stunden alt.
- Der Negativnachweis (s. o. Seite 2) ist zu kontrollieren.
- Es ist ein 1,5 m Mindestabstand einzuhalten, Angehörige eines Haushalts dürfen zusammensitzen.
- Medizinische Maske wird durchgehend getragen. **Der Krisenstab empfiehlt – wenn möglich – FFP2-Masken zu tragen.**
- Gemeindegesang ist mit Maske möglich.
- Hat der Kirchenvorstand die 3G-Regel für Gottesdienste beschlossen, gilt dies auch für Pfarrer*innen, Prädikanten*innen, Lektoren*innen oder andere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, die den Gottesdienst mitgestalten.

Für alle Gottesdienste gilt, dass liturgisch handelnde Personen ohne Maske handeln dürfen, wenn sie den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen halten oder Plexiglasschutz nutzen.

Der Krisenstab empfiehlt, eine Anmeldung für Gottesdienste vorzusehen, bei denen mit einer Auslastung der vorhandenen Platzkapazitäten zu rechnen ist.

Eine Erfassung der Kontaktdaten erfolgt nicht mehr.

3.2. Musik im Gottesdienst:

Der Gemeindegesang ist mit Maske möglich. Der Krisenstab empfiehlt, die jeweilige Raumgröße und die Anzahl der Teilnehmenden in die Planung der Anzahl der Lieder und die Anzahl der Strophen mit einzubeziehen. Größere Räume mit weniger Teilnehmenden bergen ein kleineres Infektionsrisiko als kleine Räume mit mehr Teilnehmenden.

Vokal- und Instrumentalmusik, auch Blasinstrumente, sind im Gottesdienst möglich. Es wird weiterhin empfohlen, max. 8 - 10 Sänger*innen oder Musizierende mit Blasinstrumenten einzusetzen. Steht ein ausreichend großer Raum zur Verfügung, kann die Anzahl bei Einhaltung der vorgegebenen Abstände erhöht werden. Sänger*innen und Musizierende mit Blasinstrumenten halten zur musikalischen Leitung einen Mindestabstand von 3 m, zwischen den Musizierenden von 1,5 m ein. Erwachsene singen bzw. spielen ein Blasinstrument in 2G- und in 3G-Gottesdiensten jeweils mit Genesenen- oder Impfnachweis und zusätzlichem Test oder Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) (siehe oben Seite 2). Anfallende Kosten eines angeordneten Tests trägt bei haupt- und nebenamtlich Beschäftigten die Kirchengemeinde bzw. die anordnende kirchliche Einrichtung. Andere Instrumentalist*innen halten zur musikalischen Leitung und zwischen den Musizierenden den Mindestabstand von 1,5 m ein.

3.3. Die Vermeidung von Warteschlangen, die Wahrung des Abstands beim Betreten und Verlassen der Kirche und beim Aufsuchen der Plätze sowie die Einhaltung der ermittelten Höchstzahl an Personen wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

Auf Körperkontakt wird verzichtet (kein Friedensgruß per Handschlag, keine Handauflegung zum Segen, keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen etc.).

Die Kollekte wird nur am Ausgang kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstands gesammelt.

Nach jedem Gottesdienst werden Türgriffe und Handläufe desinfiziert.

Im Eingangsbereich der Kirche werden Desinfektionsmittel bereitgestellt.

3.4. Zwischen zwei Gottesdiensten ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen, die wesentlich von den individuellen Gegebenheiten des Kirchengebäudes abhängt. Es wird eine **Lüftungspause** von mindestens einer Stunde zwischen zwei Gottesdiensten empfohlen.

3.5. Gottesdienste im Freien

Auch für Gottesdienste im Freien ist ein Hygienekonzept für die genutzte, abgegrenzte Freifläche zu erstellen. Gemeindegesang ist mit Maske möglich. Es entfällt die Maskenpflicht am Platz. Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten, Angehörige eines Hausstands dürfen ohne Abstand zusammensitzen. Gottesdienste auf öffentlichen Plätzen sind frühzeitig dem Ordnungsamt anzuzeigen.

Die für den Gottesdienst genutzte Fläche muss mit geeigneten Mitteln eingegrenzt werden (Absperrband, Bauzäune o. a.) und eine zulässige Höchstzahl von Gottesdienstbesucher*innen festgelegt werden. Zur Berechnung der möglichen Gottesdienstteilnehmer*innen empfehlen wir, bei der für die Gottesdienstteilnehmenden vorgesehenen Besucherfläche von 5 m² pro Person auszugehen, da dann der Mindestabstand gut einzuhalten sein müsste und auch Zu- und Abgänge einrichtbar sind.

Für Sänger*innen sowie Musizierende mit Blasinstrumenten wird ein Impf- oder Genesenennachweis oder Testnachweis (siehe oben Seite 2) empfohlen. Die Zahl dieser Mitwirkenden im Gottesdienst richtet sich nach dem vorhandenen Platz und kann auch 8 - 10 Sänger*innen oder Musizierende mit Blasinstrumenten übersteigen, wenn bei Einhaltung der vorgegebenen Abstände ausreichend Raum zur Verfügung steht. Sänger*innen und Musizierende mit Blasinstrumenten halten zur musikalischen Leitung einen Mindestabstand von 3 m, zwischen den Musizierenden von 1,5 m ein. Andere Instrumentalist*innen halten zur musikalischen Leitung und zwischen den Musizierenden den Mindestabstand von 1,5 m ein.

Im Übrigen gelten die gleichen Regelungen wie für Gottesdienste in geschlossenen Räumen.

3.6. Für **Abendmahlsfeiern** unter Coronabedingungen hat das Zentrum Verkündigung Vorschläge erarbeitet. (<https://www.zentrum-verkuendung.de/das-zentrum/projekte-und-themen/corona-pandemie/>).

Ohne
Nachweis

3G

Abendmahlsfeiern bergen nach wie vor besondere Infektionsrisiken. Hygienemaßnahmen, wie z. B. der Verzicht darauf Gegenstände weiterzugeben, müssen beachtet werden.

3.7. Kollekten

Unter <https://www.ekhn.de/kollekten> besteht die Möglichkeit zur Online-Spende. Es ist unter dieser Adresse weiterhin möglich, auch frühere Kollektenzwecke mit einer Spende zu unterstützen.

3.8. Präsenzgottesdienste auch für Kinder sind möglich. Es gelten die allgemeinen Regelungen zu Abstand und Hygieneregeln entsprechend. Ergänzend wird empfohlen, sich an den Schutz- und Hygieneempfehlungen für die Kindertagesstätten sowie die Kindertagespflege zu orientieren, die für unter die für **Hessen** zu finden sind unter

https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/210108_hygieneempfehlungen.pdf

3.9. Für **(besondere) Gottesdienste**, die in kommunalen oder anderen Räumen stattfinden, gelten die dortigen Regelungen.

3.10. Für **Taufen und Trauungen** sowie **Konfirmationen** gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Es wird empfohlen, Taufen in eigenen Gottesdiensten zu feiern.

3.11. Beerdigungen in (kommunalen) Trauerhallen richten sich nach dem Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen der Kommune. Für Räumlichkeiten von Bestattungsinstituten sind hierfür die jeweiligen Bestatter zuständig. Bereits im Trauergespräch sollten die Rahmenbedingungen des entsprechenden Schutzkonzepts mit den Angehörigen besprochen werden. Eine Verpflichtung zur Erfassung der Kontaktdaten besteht nicht mehr. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die den Trauergottesdienst gestalten, sind nicht für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich. Sie sind aber durchaus befugt, auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu bestehen, auch wenn dies bedeutet, dass Trauergäste die Trauerhalle wieder verlassen müssen.

Beerdigungen am Grab richten sich nach den Regelungen, die durch die zuständigen Behörden vorgegeben sind.

3.12. Offene Kirchen außerhalb von Gottesdiensten sind möglich. Es sind jedoch alle allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten (siehe oben Seite 5). Der Kirchenvorstand weist auf die Schutz- und Hygienemaßnahmen und die Verpflichtung zur Einhaltung durch Aushang hin. Bei in der Regel geringem Besuchsaufkommen kann auf eine während der Öffnungszeiten anwesende Person verzichtet werden.

4. Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen

Zusammenkünfte, die der Selbstorganisation oder Rechtsetzung dienen, einschließlich Personal- und Dienstversammlungen, sind zulässig. Dienstbesprechungen, Dekanatskonferenzen, Teambesprechungen, Kirchenvorstandssitzungen, Sitzungen der Dekanatssynodalvorstände, u. ä. können in Räumen der Gemeinde durchgeführt werden.

3G

Voraussetzung ist, dass für die jeweiligen Räume ein beschlossenes Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen vorliegt. Es empfiehlt sich, die Sitzungsdauer möglichst kurz zu halten und Lüftungspausen vorzusehen. Es wird empfohlen, den Mindestabstand von 1,5 Metern oder das Freilassen eines Sitzplatzes zwischen den Teilnehmenden einzuhalten und eine medizinische Maske zu tragen, die am Platz abgelegt werden kann. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sieht die geltende Corona-Arbeitsschutzverordnung vor, dass der Mindestabstand von 1,5 m und die Maskenpflicht nach wie vor einzuhalten sind. Sie müssen einen Impf- oder Genesenennachweis oder einen Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden vorlegen. Der Krisenstab empfiehlt dringend, dies auch für alle Ehrenamtlichen vorzugeben.

Kirchenvorstandssitzungen und DSV-Sitzungen, die über Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, sind den regulären Kirchenvorstands- und DSV-Sitzungen rechtlich gleichgestellt. Auch Umlaufbeschlüsse bleiben für Kirchenvorstände und Dekanatssynodalvorstände weiterhin möglich.

3G

Dekanatssynoden sind möglich. Wir empfehlen, dass für die genutzte Räumlichkeit ein Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen besteht und dessen Einhaltung sichergestellt werden kann (s. o. Pkt. 1). Dieses sollte die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die am Platz abgelegt werden darf, sowie die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 m, sowie das Erbringen eines Negativnachweises (siehe oben Seite 2) durch Impf- oder Genesenennachweis oder Schnelltest vorsehen.

Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen.

5. Zugang zu Dienstgebäuden

Der Zugang Dritter zu Dienstgebäuden (Gemeinde- oder Dekanatsbüros, Haus der Kirche, u. a.) sollte weiterhin beschränkt bleiben. Besucher*innen, mit denen nicht auf anderen Wegen (schriftlich, per Telefon oder Videokonferenz) kommuniziert werden kann, müssen bei Betreten der Dienststellen eine medizinische Maske tragen. Hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Besucher*innen müssen einen Impf- oder Genesenennachweis oder einen Schnelltest (s. o. Seite 2) vorlegen. Die Nutzung von Besprechungs- und Gemeinschaftsräumen sollte auf eine max. Personenzahl festgelegt werden, um einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu gewährleisten (s. o. Pkt. 1).

3G

6. Gemeindegereise, Seniorenbegegnungsstätten, Familienbildungsstätten, Bewegungsangebote, Krabbelgruppen, Hauskreise

6.1. In Hessen können sich Gemeindegereise und Gruppen in Seniorenbegegnungsstätten und Familienbildungsstätten treffen.

Für Gruppen gelten

- Mindestabstand von 1,5 m, Angehörige eines Hausstands können ohne Abstand zusammensitzen,
- in geschlossenen Räumen das Tragen einer medizinischen Maske
- sowie ein Negativnachweis (siehe oben Seite 2). Dieser kann bei Erwachsenen nur durch den Genesenen- oder Impfnachweis erbracht werden. Tests sind zum Nachweis nicht mehr zugelassen. Kinder und Jugendliche nehmen mit Negativnachweis oder Testheft teil. Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil.

Eine Verpflichtung zur Erfassung der Kontaktdaten besteht nicht mehr.

6.2. Bewegungsgruppen sind wieder möglich, in geschlossenen Räumen

- mit Negativnachweis, für Erwachsene nur mit Genesenen- oder Impfnachweis. Ein Testnachweis ist nicht mehr möglich. Kinder und Jugendliche nehmen mit Negativnachweis oder Testheft teil. Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil.
- Erforderlich ist ein Schutz- und Hygienekonzept.

Ab einer **Inzidenz von 350** ist zusätzlich ein Test oder eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) erforderlich (s. o. Seite 2).

2 G

2 G

Ohne
Nachweis

Bewegungsangebote im Freien sind ohne Einschränkungen möglich. Ein Negativtest (siehe oben Seite 2) für Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, wird auch im Freien dringend empfohlen.

Ab einer **Inzidenz von 350** dürfen Erwachsene nur mit Genesenen- oder Impfnachweis teilnehmen. Kinder und Jugendliche nehmen mit Negativnachweis oder Testheft teil. Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil.

Eine Verpflichtung zur Kontaktdatenerfassung besteht nicht mehr.

6.3. Diese Vorgaben gelten für Sportangebote z. B. in Volkshochschulen oder Familienzentren und **Krabbelgruppen** entsprechend.

3G+

6.4. Auch für Versammlungen in Privathaushalten, z. B. **Hauskreise**, wird die Einhaltung des Mindestabstands, das Tragen einer medizinischen Maske außer am Platz und in geschlossenen Räumen ein Genesenen- oder Impfnachweis und für alle Anwesenden ein höchstens 24 Stunden alter Testnachweis oder eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) (siehe oben Seite 2) **und die Einhaltung der Kontaktbeschränkungen auf 10 genesene oder geimpfte Personen über 14 Jahren bzw. bei ungeimpften Personen nur Angehörige des eigenen Haushalts sowie höchstens zwei Angehörige eines weiteren Haushalts dringend empfohlen.**

7. Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und andere unterrichtsähnliche Bildungsangebote

Konfirmand*innenarbeit ist als Präsenzveranstaltung möglich. Voraussetzung ist, dass ein vom Kirchenvorstand beschlossenes Abstands- und Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen für die genutzten Räumlichkeiten vorliegt. Es ist einzuhalten

3G

- Mindestabstand von 1,5 Metern
- das Tragen einer medizinischen Maske, die durchgehend getragen wird,
- ein Negativnachweis (s. o. Seite 2), für die Jugendlichen **Negativnachweis** oder Testheft (s. o. Seite 2)

Eine Verpflichtung zur Kontaktdatenerfassung besteht nicht mehr.

Das RPI hat Materialien und Empfehlungen für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden unten den derzeitigen Bedingungen zusammengestellt. (www.rpi-ekkw-ekhn.de/index.php?id=983)

Die Überlassung von Räumlichkeiten für andere unterrichtsähnliche Angebote, beispielsweise Erste-Hilfe-Kurse oder Integrationskurse sowie Volkshochschulkurse und

3G

Nachhilfe, ist möglich. Räume können auch für Selbsthilfegruppen in den Bereichen Suchterkrankung und psychische Erkrankungen überlassen werden. Ein Zugang ist hier

nur mit Impf- oder Genesenennachweis oder Testnachweis möglich; die Leitungen sind zur stichprobenartigen Überprüfung und deren Dokumentation verpflichtet.

8. Kindertagesstätten, Schule, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und vergleichbare Angebote für Kinder

Für kirchliche Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen.

3G

Alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, sind als Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit zulässig,

- in Gruppen bis zu 50 Personen,

- wenn ein Abstands- und Schutzkonzept vorliegt. Dieses muss neben den allgemeinen Hygienemaßnahmen (s. o. Seite 5) vorsehen, dass in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske zu tragen ist, die durchgehend getragen wird und der Mindestabstand gewahrt wird.

- mit Negativnachweis, bei Jugendlichen unter 18 Jahren mit Testheft oder Negativtest (s. o. Seite 2)

Die Kontaktdaten sind nicht mehr zu erfassen.

Für musikalische und Sportangebote sind die dortigen Regelungen maßgeblich.

9. Veranstaltungen, Vermietungen

Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen sind mit höchstens 250 Teilnehmenden zulässig.

a) Nur in geschlossenen Räumen

- ist ein Negativnachweis erforderlich. Dieser kann bei Erwachsenen nur durch den Genesenen- oder Impfnachweis erbracht werden (s. o. Seite 2).

2 G+

Ab 101 Teilnehmenden ist auch für Geimpfte und Genesene zusätzlich ein Testnachweis oder eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) (s. o. Seite 2) erforderlich. Kinder und Jugendliche können mit Negativnachweis oder Testheft (s. o. Seite 2) teilnehmen. Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil. Weitere Maßnahmen sind

- Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m,

- Durchgängiges Tragen einer Maske.

- Ein Schutz- und Hygienekonzept (s. o. Seite 5) muss vorliegen.

Die Kontaktdaten müssen nicht mehr erhoben werden.

Ab einer **Inzidenz von 350** dürfen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden nur noch genesene und geimpfte Erwachsene teilnehmen, Kinder und Jugendliche nehmen mit Negativnachweis oder Testheft teil. Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil. **In geschlossenen Räumen** ist darüber hinaus für alle Teilnehmenden zusätzlich ein Testnachweis oder eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) erforderlich.

Diese Regelungen gelten auch, wenn kirchliche Räumlichkeiten Dritten für Veranstaltungen überlassen werden.

b) Veranstaltungen **im Freien** sind bis zu einer Teilnehmendenzahl von 100 ohne Auflagen möglich.

2 G

Ab einer **Teilnehmendenzahl von 101** dürfen nur noch geimpfte oder genesene Erwachsene (s. o. Seite 2) eingelassen werden, Kinder und Jugendliche können mit Negativnachweis oder Testheft (s. o. Seite 2) teilnehmen, Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil. (siehe Punkt 9). Es gilt die durchgehende Maskenpflicht.

10. Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys, Familienfeiern

2G

a) **Gemeindefeste im Freien** und Märkte sind als Veranstaltungen mit Abstands- und Hygienekonzept **bis 100 Teilnehmende** ohne Auflagen möglich. **Ab 101 Teilnehmenden** ist ein Genesenen- oder Impfnachweis erforderlich, Kinder und Jugendliche können mit Negativnachweis oder Testheft (s. o. Seite 2) teilnehmen, Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil. (siehe Punkt 9). Es gilt die durchgehende Maskenpflicht.

Umzüge oder Kurrendesingen im Freien sind nur noch mit Genehmigung des Ordnungsamts möglich. **Ab 101 Teilnehmenden** gilt die durchgehende Maskenpflicht.

Ab einer **Inzidenz von 350** ist für Teilnehmende ein Genesenen- oder Impfnachweis erforderlich, Kinder und Jugendliche können mit Negativnachweis oder Testheft (s. o. Seite 2) teilnehmen, Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil. (siehe Punkt 9).

In geschlossenen Räumen, z. B. für Basare oder Gemeindefeste, gelten die Bedingungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (s. o. Pkt. 9)

b) **Tanzveranstaltungen** in geschlossenen Räumen sind nicht mehr zulässig.

c) Unter den für Veranstaltungen geltenden Voraussetzungen (s. o. Punkt 9) können Räumlichkeiten auch für private Feiern vermietet werden. **Die Personenbegrenzung der Kontaktbeschränkungen auf 10 genesene oder geimpfte Personen über 14 Jahren** gilt auch

für Familienfeiern. Die Vermietung für private Partys ist nicht mehr zulässig. **Chöre und Konzerte, Musikunterricht**

2 G+

11.1. In Hessen sind Konzerte, auch in Kirchen, unter den Voraussetzungen für Veranstaltungen (s. o. Punkt 9.) möglich. Ausführende, die Singen oder ein Blasinstrument spielen, halten einen Mindestabstand von 3 m zur musikalischen Leitung und 1,5 m untereinander ein. Erwachsene Ausführende, die Singen oder ein Blasinstrument spielen, müssen einen Impf- oder Genesenennachweis und zusätzlich einen Testnachweis oder eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) vorlegen. Kann sichergestellt werden, dass die Maske von allen Teilnehmenden durchgehend getragen wird, kann bei **bis zu 100 Teilnehmenden** ausnahmsweise auf den zusätzlichen Testnachweis verzichtet werden.

Ab insgesamt 101 Teilnehmenden gilt für alle Ausführenden und Zuhörenden 2G+: Nachweis der Impfung oder Genesung und zusätzlicher Testnachweis oder Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“)(s. o. Seite 2).

Für Kinder und Jugendliche genügt ein Testheft oder Testnachweis (s. o. Seite 2). Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil.

2 G+

11.2. Für Chorproben (Amateur-Chöre) und Proben mit Blasinstrumenten gelten die Regelungen für Veranstaltungen (s. o. Punkt 9). Eine Teilnahme ist für Erwachsenen nur mit Impf- oder Genesenennachweis und Testnachweis oder Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) möglich, kann sichergestellt werden, dass die Maske von allen Teilnehmenden durchgehend getragen wird, kann bei **bis zu 100 Teilnehmenden** ausnahmsweise auf den zusätzlichen Testnachweis verzichtet werden. Bei Kindern und Jugendlichen genügt das Testheft oder ein Testnachweis. Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil.

- Es besteht (nur) **in geschlossenen Räumen** Maskenpflicht, die entfällt, sobald Personen einen festen Platz unter Wahrung des Mindestabstands einnehmen.
- Eine Lüftung nach 30 Minuten und die nachweisliche Einhaltung einer CO₂-Konzentration von 800 ppm wird empfohlen.
- Der Abstand von 1,5 Metern untereinander und 3 Metern zur Leitung ist einzuhalten. Die Pflicht zur Kontakterfassung besteht nicht mehr.

11.3. Musikunterricht ist in Präsenzform zulässig.

In **geschlossenen Räumen** und **im Freien** ist Musikunterricht unter folgenden Voraussetzungen möglich:

3G

- Der Unterricht soll auf feste Gruppen oder Kleingruppen beschränkt werden.

2G+

- Bei Gesangsunterricht und Unterricht für Blasinstrumente wird ein Mindestabstand von 3m zur musikalischen Leitung und 1,5 m untereinander empfohlen, in allen anderen Fällen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Es besteht **in geschlossenen Räumen** Maskenpflicht, die entfällt, sobald Personen einen festen Platz unter Wahrung des Mindestabstands einnehmen.
- In geschlossenen Räumen ist für Erwachsene ein Impf- oder Genesenennachweis oder ein Testnachweis erforderlich (siehe oben Seite 2), bei Gesangsunterricht und Unterricht für Blasinstrumenten ist für Erwachsene ein Impf- oder Genesenennachweis **und** ein Testnachweis oder eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) (s. o. Seite 2) erforderlich; kann sichergestellt werden, dass die Maske von allen Teilnehmenden durchgehend getragen wird, kann ausnahmsweise auf den zusätzlichen Testnachweis verzichtet werden.

Kinder und Jugendliche können mit Test oder Testheft teilnehmen. Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil.

(Informationen und Materialien zur kirchenmusikalischen Arbeit unter Schutzbestimmungen: www.zentrum-verkuendung.de)

Die Pflicht zur Kontakterfassung besteht nicht mehr.

11. Freizeiten und Ausflüge

2 G

Übernachtungen in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und Campingplätzen sind in **Hessen** möglich. Erforderlich ist für Erwachsene ein Impf- oder Genesenennachweis (s. o. Seite 2), für Kinder und Jugendliche genügt ein Negativtest oder das Testheft. Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil.

Ab einer **Inzidenz von 350** ist bei touristischen Übernachtungen für Geimpfte oder Genesene zusätzlich ein Test oder eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) erforderlich.

Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung bietet weitere Informationen zum Thema an: <https://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/corona-extra/>.

12. Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeindebüchereien, Kleiderkammern und ähnliche Einrichtungen,

Einrichtungen mit eigenen Ladenlokalen wie Kirchenläden oder Beratungsstellen und karitative Angebote dürfen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn sie ein entsprechendes Abstands- und Hygienekonzept einhalten. Dazu gilt in Hessen

- a) Abstandsgebot von 1,5 Metern,
- b) Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.

2G

- c) nur Besucher*innen mit Impf- oder Genesenennachweis eingelassen werden (s. o. Seite 2), für Kinder und Jugendliche genügt ein Negativtest oder das Testheft. Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil.

Die Pflicht zur Kontakterfassung besteht nicht mehr. Mitarbeitende benötigen einen Impf- oder Genesenennachweis oder einen Testnachweis (s. o. Seite 2).

13. Kirchencafés, Essensangebote, Mittagstisch

Das Angebot von Speisen und Getränken ist in **Hessen** als Angebot zur Abholung oder als Lieferangebot gestattet, wenn sichergestellt wird, dass der Mindestabstand von 1,5m gewahrt wird und durchgehend Masken getragen werden.

Ein Verzehr vor Ort ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass

- der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Tischen eingehalten wird,
- im **Innenraum** nur Personen (Gäste und Personal) mit Genesenen- oder Impfnachweis bei Erwachsenen oder einen Testnachweis oder Testheft bei Jugendlichen (s. o. Seite 2) anwesend sind.
- das Personal eine medizinische Maske trägt,
- Besucherinnen und Besucher eine medizinische Maske tragen, die am Sitzplatz abgenommen werden kann,
- und alle übrigen allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden (s. o. Seite 4 und 5).

Die Pflicht zur Kontakterfassung besteht nicht mehr.

Erlaubt ist auch das Abholen von Speisen und Getränken von der Theke oder am Buffet zum anschließenden Verzehr am festen Sitzplatz.

Ab einer **Inzidenz von 350** dürfen auch **im Freien** nur Personen mit Genesenen- oder Impfnachweis eingelassen werden, Kinder und Jugendliche können mit Negativnachweis oder Testheft (s. o. Seite 2) teilnehmen, Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil. (siehe Punkt 9). **Im Innenraum** ist auch für Geimpfte und Genesene ein Testnachweis oder eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) erforderlich.

Herausgegeben vom Krisenstab der EKHN Kontakt: corona@ekhn.de